

**4064/AB**  
**vom 08.01.2021 zu 4022/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.785.327

Wien, am 8. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. November 2020 unter der Nr. **4022/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreichisches Material im Armenien-Aserbaidschan Konflikt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Ist es zutreffend, dass die österreichische Firma BRP-Rotax den Motor für die bewaffnete türkische Kampfdrohne Bayraktar TB2 herstellt?*
  - a. *Wenn ja, sind Exporte dieser Art in Österreich meldepflichtig?*
    - i. *Wenn ja, hat das Unternehmen diesen Export gemeldet und eine Lizenz erhalten? Wenn ja, von wem und mit welcher Begründung?*
- *Sind Lieferungen von Technologien zum Einbau in Kampfdrohnen nach Einschätzung des BMI vom KMG gedeckt?*
  - a. *Gilt die obengenannte Technologie als Kriegsmaterial im Sinne des §2 KMG?*
  - b. *Wenn ja, wurde eine Exportbewilligung nach §3 KMG erteilt?*
    - i. *Wenn ja, was war die Position des BMI im Bewilligungsverfahren?*

- ii. Wie werden in der Begutachtung durch drei Ministerien Entscheidungen getroffen? Gilt das Mehrheitsprinzip oder hat das BMI finale Entscheidungsmacht?*
- iii. Wie wurde die österreichische Politik betreffend Auswirkungen auf Frieden, Sicherheit und Weiterleitungsgefahr im Bewilligungsverfahren berücksichtigt?*
- *Was ist der legale Status von dual-use Technologien in Österreich?*
  - a. Gibt es eine Definition für dual-use Technologien im Sinne des KMG?*
    - iv. Wenn ja, wie wird dual-use im Kontext des KMG definiert?*
    - b. Werden diese Technologien bei Export oder Durchfuhr ebenfalls einem Bewilligungsverfahren unterzogen?*
    - c. Wenn nein, warum nicht?*
  - d. Liefert die Firma BRP-Rotax weiterhin Motoren dieses Typs oder ähnliche, für militärische Zwecke verwendbare Technologie, in die Türkei?*
    - a. Wenn nein, wann erfolgte die letzten Lieferungen?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da es sich bei dem in der Anfrage genannten Motor nicht um Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial handelt.

Ob und gegebenenfalls welche außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen auf die Ausfuhr dieses Motors anwendbar sind, obliegt der Beurteilung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

#### Zu den Fragen 5 bis 11:

- *In Anbetracht der Verwendung der Drohne im Bergkarabach Konflikt, was ist die Position des BMI betreffend die Frage, ob weitere Lieferungen gegen die Bestimmungen der Österreichischen Neutralität verstößen?*
- *In Anbetracht der Verwendung der Drohne im Bergkarabach Konflikt, was ist die Position des BMI betreffend die Frage, ob weitere Lieferungen gegen die Bestimmungen des Waffenhandelsvertrags verstößen?*
- *Ungeachtet der Verwendung der Drohne im Bergkarabach Konflikt, was ist die Position des BMI betreffend die Frage, ob weitere Lieferungen gegen das OSZE Militärgüterembargo verstößen?*
- *In Anbetracht der Verwendung der Drohne in Konflikten in Syrien und Libyen, würde nach Einschätzung des BMI weitere Lieferungen an die Türkei gegen die Bestimmungen der österreichischen Neutralität verstößen?*

- *In Anbetracht der Verwendung der Drohne in Konflikten in Syrien und Libyen, würden nach Einschätzung des BMI weitere Lieferungen gegen die Bestimmungen des Waffenhandelsvertrags verstößen?*
- *In Anbetracht der Position der Türkei als Beteiligter in mehreren regionalen Konflikten und als Weiterleiter von Waffen (wie der Bayraktar TB2 Drohne an Aserbaidschan), kann Österreich unter Beachtung seiner eigenen Waffenexportprinzipien (Auswirkungen auf Frieden, Sicherheit und Weiterleitungsgefahr) nach Einschätzung des BMI weiterhin militärisches oder dual-use Material an die Türkei liefern?*
- *In Anbetracht der Position der Türkei als Beteiligter in mehreren regionalen Konflikten und als Weiterleiter von Waffen, wird das BMI im Ministerrat anregen, die Türkei auf eine Militärgüterembargoliste zu setzen?*

Meinungen, Einschätzungen sowie allfällige politische Anregungen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG dar und unterliegen somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Karl Nehammer, MSc



